

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XII/3

März 2015

1. **Lehrerarbeitszeit: Mehrarbeitsregelungen ab SJ 2014/15**
 - Aktueller Sachstand
2. **Lehrerarbeitszeit: Berechnung der Altersermäßigung ab SJ 2014/15**
 - Aktueller Sachstand
3. **Änderung der Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (Beurteilungsverordnung - BeurVO)**
 - Auswirkungen auf Beförderungsverfahren und Auswahlverfahren für Aufstiege
4. **Lehrereinstellung 2015**
 - Bisherige Stellenzuweisungen
5. **Erstes Beförderungsprogramm für Studienrätinnen/Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller/innen) im Kalenderjahr 2015 (Mai 2015)**
6. **A 14-Ausschreibungsverfahren**
 - Dauer der Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Iris Fröhlich (Vorsitzende)

Mitglieder des HPR BS: Iris Fröhlich (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Gabriele Bilger, Manfred Franz, Sophia Guter, Clemens Hartelt, Hans Hendl, Christa Holoch, Marie-Luise Jakob, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus, Marina Ostertag-Smith, Heidrun Roschmann, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Frank Stephan, Gerd Weinmann

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Margreth Knoll-Kruse

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/2889 📠 0711 279-2879
Vorsitzende: Iris Fröhlich ☎ 0711 279-2885 E-Mail: Iris.Froehlich@km.kv.bwl.de

1. Lehrerarbeitszeit: Mehrarbeitsregelungen ab SJ 2014/15

- Aktueller Sachstand

In unseren HPR BS-Info Nr. XII/1 (Nov. 2014) und Nr. XII/2 (Dez. 2014) berichteten wir ausführlich über die Neuregelung des Ausgleichs von Mehrarbeitsunterricht von Lehrkräften ab dem Schuljahr 2014/15.

In der Zwischenzeit wurde lediglich im Informationsdienst „Schulleitung“ Ausgabe 242 vom Januar 2015 ein Antwortschreiben des Kultusministeriums an die Kollegien veröffentlicht, die sich in den letzten Monaten mit einer entsprechenden Resolution an das Ministerium gewandt und gegen die Neuregelung protestiert hatten.

Weitere detailliertere landeseinheitliche Regelungen bzw. Hinweise seitens des Kultusministeriums sind bislang nicht herausgegeben worden. Wiederholt hat der HPR BS dies in Gesprächen auch mit der Amtsleitung des Kultusministeriums kritisiert und eingefordert.

Der HPR BS wurde darüber informiert, dass derzeit Gespräche mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) geführt werden, um z. B. abzustimmen, zu welchem Zeitpunkt die Abrechnung von Mehrarbeit erfolgen kann.

Kolleginnen und Kollegen im Arbeitnehmerverhältnis (Angestellte) müssen beispielsweise ihre Ansprüche gemäß § 37 Tarifvertrag TV-L innerhalb eines halben Jahres nach Entstehen schriftlich geltend machen.

Ebenfalls ist bis heute nicht geklärt, ob und wenn, in wie weit § 70 Abs. 3 LPVG überhaupt für den Schulbereich anzuwenden ist. Das Gesetz spricht hier von „Gruppen von Beschäftigten“. Der Begriff „Gruppe“ ist jedoch nicht im Sinne von § 4 LPVG zu verstehen, sondern steht voraussichtlich für eine zahlenmäßige Abgrenzung einer „Mehrzahl von Beschäftigten“, so wie dies auch in einem Kommentar zum Bundespersonalvertretungsgesetz verstanden wird.

Diese Sichtweise und insbesondere die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Schulbereich muss aber vom Kultusministerium zunächst geklärt werden.

2. Lehrerarbeitszeit: Berechnung der Altersermäßigung ab SJ 2014/15

- Aktueller Sachstand

Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 23.02.2015 den Regierungspräsidien weitere Erläuterungen zum Thema „Anteilige Reduzierung von Altersermäßigung und Schwerbehindertenermäßigung bei Tätigkeiten im außerschulischen Bereich“ zugesandt. In diesem wird klargestellt, in welchen Fällen eine Altersermäßigung gewährt wird und in welchen nicht. Ergänzend zum KM-Schreiben vom 4. August 2014 wird eingangs nochmals mitgeteilt (Auszug):

„(...), dass die Altersermäßigung bei Lehrkräften, die zu einem Teil in den außerschulischen Bereich abgeordnet sind, nur für den Beschäftigungsumfang gewährt wird, den die Lehrkraft an der Schule unterrichtet. Diese Festlegung erfolgte vor dem Hintergrund des Sinn und Zwecks der Altersermäßigung, älteren Lehrkräften im Hinblick auf die altersbedingten besonderen Beanspruchungen der Unterrichtstätigkeit an der Schule einen Teil der Unterrichtsverpflichtung zu erlassen (zugunsten von „mehr Zeit“ für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung). Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass dies auch gilt, wenn eine Tätigkeit im oder für den außerschulischen Bereich auf der Basis von Anrechnungsstunden ausgeübt wird. (...)“

Bereits im Vorfeld erhielten die HPR-Gremien das oben genannte Schreiben mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Der HPR BS führte in seiner schriftlichen Stellungnahme dazu aus (wesentliche Inhalte aus unserem Schreiben vom 20.02.2015 an das KM):

- *Die Altersermäßigung ist in der Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg geregelt. Für den HPR BS ist durchaus nachvollziehbar, dass diese Verordnung nur für den Personenkreis gilt, deren Arbeitszeit nach dieser Verordnung geregelt ist, nicht jedoch für Beschäftigte an anderen Dienststellen.*
- *Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich allerdings aus unserer Sicht bei Abordnungen und insbesondere dann, wenn die betroffene Lehrkraft Anrechnungsstunden erhält.*
Ursache dieser Abgrenzungsschwierigkeiten ist vor allem die Inkonsequenz der Landesregierung bzw. des Kultusministeriums. Wenn das Land außerschulische Dienststellen grundsätzlich mit ausreichend Stellen ausstatten würde, dann könnten abgeordnete Lehrkräfte im Umfang ihrer Abordnung auf Stellen dieser Dienststellen geführt werden.

Dies würde eine klare Abgrenzung in der Arbeitszeitregelung erlauben und hätte zudem den Vorteil, dass diese Abordnungen nicht zulasten der Schule und des Unterrichts umgesetzt würden. In der Realität ist es jedoch so, dass Abordnungen aus Lehrerstellen finanziert werden, genauso wie die Tätigkeit von Fachberaterinnen/Fachberatern oder Lehrbeauftragten an den Seminaren.

- *Für den HPR BS ist nur bedingt nachvollziehbar, dass Lehrkräfte, die planmäßig ganz oder teilweise an eine außerschulische Dienststelle abgeordnet sind, für den jeweiligen Anteil der Abordnung an ihrer Arbeitszeit keine Altersermäßigung erhalten.*
- *Völlig anders stellt sich für uns allerdings der Sachverhalt bei sogenannten „Anrechnungsstunden für außerschulische Tätigkeiten“ dar - etwa bei Fachberaterinnen/Fachberatern oder Lehrbeauftragten an den Seminaren. Hier handelt es sich nicht um eine planbare Abordnung. Lehrbeauftragte an den Seminaren werden in der Regel nach Bedarf eingesetzt.*

Die betroffenen Lehrkräfte erhalten zwar Anrechnungsstunden, diese werden jedoch aus Lehrerstellen finanziert. Die Stammschule der Betroffenen erhält in aller Regel keinen Ausgleich für den Stundenausfall. Dieser muss entweder aus „der eigenen Schule heraus gedeckt werden“ oder bei den Lehrbeauftragten entstehen sogenannte Bugwellenstunden. Ähnliches gilt auch für Fachberater/innen, die ihre Tätigkeiten - so wie sie tatsächlich angefallen sind - erst im Nachlauf abrechnen.

- *Auch sachlich-inhaltlich lässt sich aus unserer Sicht hier kaum die Unterscheidung zwischen außerschulischer und außerunterrichtlicher Tätigkeit begründen. Lehrbeauftragte an den Seminaren bilden zukünftige Lehrkräfte aus, Fachberaterinnen/Fachberater führen Unterrichtsbesuche durch und organisieren Fortbildungen bzw. leiten Fortbildungen. Diese werden heutzutage vielfach als „Schilf“ (schulinterne LFB) oder „Schnalf“ (schulnahe LFB) durchgeführt und dienen unmittelbar dem Unterricht. Aus unserer Sicht stehen diese Tätigkeiten in direktem Zusammenhang mit dem Unterricht.*

Der HPR BS fordert deshalb, dass Anrechnungsstunden für sogenannte „außerschulische Anrechnungen“ nicht auf die Altersermäßigung „negativ“ angerechnet werden.

Das Signal, das der Dienstherr bei dieser Regelung erneut aussendet, bedeutet für die betroffenen Lehrkräfte, dass ihr zusätzliches außerschulisches Engagement nicht gewürdigt wird. Die Gewährung einer Altersermäßigung auch für diesen Teil der Arbeitszeit wäre zudem eine präventive Maßnahme zur Erhaltung der Gesundheit.

Im Schuljahr 2013/14 mussten die Beruflichen Schulen überproportional hohe Kürzungen bei den Anrechnungsstunden („Allgemeines Entlastungskontingent“) hinnehmen. Ab dem Schuljahr 2014/15 wurde die Altersermäßigung generell gekürzt bzw. verschoben. Nun wird zusätzlich eine verschärfte Regelung für Lehrkräfte, die Tätigkeiten im sogenannten außerschulischen Bereich verrichten, eingeführt.

„Dass auf Kosten der Gesundheit älter werdender Lehrkräfte auch auf diese Weise Lehrstellen eingespart werden, kritisiert der HPR BS aufs Schärfste und lehnt dies ab. (...)“

3. Änderung der Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (Beurteilungsverordnung - BeurtVO)

- Auswirkungen auf Beförderungsverfahren und Auswahlverfahren für Aufstiege

Zum 24. Dezember 2014 ist o. g. Beurteilungsverordnung (BeurtVO) in Kraft getreten. Diese gilt - wie bisher - in weiten Teilen nicht für Lehrkräfte (vgl. § 8 Abs. 2 BeurtVO). Allerdings gilt nach neuer Rechtslage nun jedoch § 1 Abs. 2 BeurtVO auch für die Lehrkräfte. Hier ist insbesondere auf § 1 Abs. 2 Nr. 2 BeurtVO hinzuweisen, der Aussagen dazu trifft, wann eine Vergleichbarkeit von Anlassbeurteilungen im Hinblick auf Entscheidungen gegeben ist, die auf der Grundlage von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen sind.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Neufassung dieser landesweiten Beurteilungsverordnung für die Beamtinnen und Beamten wurde auch das Kultusministerium davon überrascht, dass bei der Verabschiedung der Verordnung durch die Landesregierung „versehentlich“ ein Passus in § 8 Beurteilungsverordnung entfallen ist, der ursprünglich in der vorgelegten Entwurfsfassung noch enthalten war. Dieser sah eine Ausnahmeregelung für die engen Zeitabstände zwischen den dienstlichen Beurteilungen (mehr als ein Jahr) für den Schulbereich vor.

Hinweis: Die Beurteilungsverordnung wurde vom Landtag beschlossen und unterliegt nicht der Mitbestimmung bzw. Mitwirkung der Personalvertretung (HPR).

Das Kultusministerium hat die Regierungspräsidien davon in Kenntnis gesetzt, dass diese Rechtslage sowohl bei den anstehenden Beförderungsverfahren als auch den Auswahlverfahren für die Aufstiege zu beachten ist und ggf. neue Anlassbeurteilungen vor einer endgültigen Auswahlentscheidung einzuholen sind.

Aus diesem Grund verzögerte sich das Beförderungsverfahren für die Technischen Lehrerinnen und Lehrer, das zum 1. Februar 2015 anstand, und wird zeitverzögert erfolgen. Das Kultusministerium hat die Regierungspräsidien gebeten, die Anforderung neuer dienstlicher Beurteilungen und das Beförderungsverfahren für die Technischen Lehrkräfte so zügig wie möglich durchzuführen.

Die Beförderungsverfahren sowie die Aufstiegsverfahren sind auf der Grundlage von Anlassbeurteilungen durchzuführen, die den Vorgaben des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BeurtVO genügen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind neue dienstliche Beurteilungen anzufordern und den Entscheidungen zu Grunde zu legen. Sogenannte „Aktualisierungen“ oder „Bestätigungen“ von Beurteilungen durch die/den Schulleiterin/Schulleiter hält das Kultusministerium nicht für ausreichend.

Die Stichtage, an denen Beurteilungszeiträume enden, werden ggf. durch die Regierungspräsidien mitgeteilt. Das Kultusministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Formulierung „Stichtag“ nicht dahingehend zu verstehen ist, dass damit eine Ausschlussfrist für die Berücksichtigung von Beurteilungen festgelegt wird; vielmehr wird damit lediglich das Enddatum des Beurteilungszeitraums definiert.

Der Beurteilungszeitraum hat sich an den Beurteilungszeitraum der vorangegangenen Beurteilung anzuschließen. Liegt die letzte Beurteilung so lange zurück, dass eine valide Beurteilung für den gesamten Zeitraum nicht mehr erstellt werden kann, ist ein kürzerer Zeitraum festzulegen, in dem eine valide Beurteilung noch möglich ist. Es ist darauf zu achten, dass die Vergleichbarkeit der Beurteilungszeiträume gegeben ist.

Die Gültigkeitsdauer der Beurteilung wird einheitlich auf 3 Jahre festgelegt.

Dennoch bleibt weiterhin § 1 Abs. 2 BeurtVO zu beachten, d. h. es ist trotz Vorliegens einer (noch) gültigen Beurteilung eine neue Beurteilung anzufordern, wenn das jeweilige Enddatum der Beurteilungsendzeiträume der zu vergleichenden Beurteilungen mehr als ein Jahr auseinanderfällt.

Für das konventionelle A 14-Beförderungsverfahren zum Mai 2015 wurde im Einvernehmen mit den Regierungspräsidien im Hinblick auf noch durchzuführende Unterrichtsbesuche nun der 13. März 2015 festgelegt.

Das Kultusministerium hat den HPR-Gremien zudem mitgeteilt, dass bis zum 01.08.2016 eine Überarbeitung der derzeit gültigen Verwaltungsvorschrift „Beratungsgespräch und dienstliche Beurteilung an Schulen“ vom 21.07.2000, zuletzt geändert am 10.08.2009, erfolgen soll. Hierbei sind die HPR in der formalen Beteiligung und die Inhalte der neuen Verwaltungsvorschrift sollen frühzeitig mit den HPR-Gremien abgestimmt werden.

4. Lehrereinstellung 2015

- Bisherige Stellenzuweisungen (zum Vergleich in Klammern die Zahlen aus dem Jahr 2014)

Februareinstellung

Wie in den vergangenen Jahren fand zum Februar 2015 wieder eine „kleine Einstellungs-
runde“ für alle Schularten statt. Für die Beruflichen Schulen standen in diesem Jahr 30 (20)
Stellen von insgesamt 120 (200) Stellen, die besetzt werden können, zur Verfügung.

Die Verteilung der Stellen (Wissenschaftliche Lehrkräfte und Technische Lehrkräfte) auf
die Regierungspräsidien: RPS = 10 (7) RPK = 9 (5) RPF = 6 (4) RPT = 5 (4)

In den allgemein bildenden Schulbereichen wurden die Einstellungsmöglichkeiten wie folgt

verteilt: GWHS	= 50 (100)	WL*/10 (20)	FL*	Realschulen = 10 (20)	WL/0 (0)	FL
Sonderschulen	= 10 (20)	WL/FL		Gymnasien	= 10 (20)	WL

(* = WL = Wissenschaftliche Lehrkräfte; FL = Fachlehrkräfte)

Zusatzqualifikationen

Für dieses Verfahren stehen für alle Schularten landesweit 335 (255) Stellen für die Ein-
stellung in den öffentlichen Schuldienst zur Verfügung. Die Beruflichen Schulen erhalten
davon 40 (50) Stellen.

Verfahren schulbezogene Stellenausschreibungen: Ländlicher Raum und Haupt- ausschreibung

Für die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden über alle Schularten hinweg
landesweit 1.845 (1.030) Deputate zur Verfügung gestellt.

Dies sind die Tranchen „Ländlicher Raum“ (Ausschreibungszeitraum: 13.02. bis 20.02.2015) und „Hauptausschreibungsverfahren“ (Ausschreibungszeitraum: 26.03. bis 10.04.2015). Den Beruflichen Schulen stehen für beide Verfahren insgesamt 360 (300) Stellen zur Verfügung.

Alle vorgezogenen Stellenbesetzungen sollen bis zum 8. Mai 2015 abgeschlossen werden. Wie viele Stellen für die Lehrereinstellung im Jahr 2015 auf die Schularten bezogen insgesamt tatsächlich zur Verfügung stehen, wird frühestens im Mai 2015 ermittelt.

In unserem nächsten Vierteljahresgespräch im März mit Herrn MD Dr. Schmidt werden wir erneut (und wie jedes Jahr) auf die Notwendigkeit hinweisen, dass die Beruflichen Schulen insbesondere im Hinblick auf eine 100 % ige (+) Lehrerversorgung dringend weitere Lehrerstellen benötigen. Dazu kommen zusätzliche Lehrerbedarfe für den Bereich VABO (Migrantenbeschulung) bzw. für den Ausgleich der Abordnungen von Gymnasiallehrkräften, die zum Sommer 2015 auslaufen.

5. Erstes Beförderungsprogramm für Studienrätinnen/Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller) im Kalenderjahr 2015 (Mai 2015)

Der HPR BS hat sich in seiner Stellungnahme zur Entwurfsfassung des ersten Beförderungsprogramms für beamtete Lehrkräfte in A 13 und Arbeitnehmer/innen in E 13 (Erfüller/innen) dafür ausgesprochen, dass die Notenvoraussetzungen in den einzelnen Beförderungsjahrgängen gegenüber der ursprünglichen Planung geändert werden.

Ab 1. Mai 2015 können somit Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

- Für die Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 1994 Lehrkräfte mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
- Für die Beförderungsjahrgänge 1995 bis einschließlich 1999 Lehrkräfte mit mindestens guter Beurteilung.
- Für die Beförderungsjahrgänge 2000 bis einschließlich 2002 Lehrkräfte mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.
- Für die Beförderungsjahrgänge 2003 und 2004 Lehrkräfte mit sehr guter Beurteilung.

Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs 2004 können damit erstmalig befördert werden.

6. A 14-Ausschreibungsverfahren

- Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe

Wir berichteten in unserem letzten HPR BS-Info XII/2 vom Dezember 2014 darüber, dass der HPR BS in mehreren Gesprächen mit dem KM zu einer einvernehmlichen Lösung hinsichtlich der Dauer der Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe gekommen ist, die im Rahmen des A 14-Ausschreibungsverfahrens übernommen wird.

Der Konsens war, dass die Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe auf fünf Jahre ab Übernahme der Aufgabe festgelegt wird. Dies sollte auch für Lehrkräfte, die in vergangenen Ausschreibungsverfahren zum Zuge gekommen sind, gelten.

Nachdem der HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen (HPR GHWRGS) diesen Vorschlag abgelehnt hat, kann derzeit diese Vereinbarung nicht in Kraft treten. Für den HPR BS ist dies sehr ärgerlich. Mögen die Einwände aus Sicht des dortigen Schulbereichs durchaus berechtigt sein, so ist dies noch lange nicht auf den beruflichen Schulbereich zu übertragen. Das Besoldungsgefüge der Lehrkräfte an beruflichen Schulen ist berechtigterweise anders strukturiert und muss deshalb auch anders betrachtet werden.

Das KM hat bis dato noch keine Entscheidung darüber gefällt, wie es mit diesem Dissens umgehen wird. Die Mitglieder des HPR BS fordern nach wie vor die zeitliche Begrenzung bei der Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe im Zuge einer A 14-Ausschreibungsstelle.